



Prüfungsordnung Intensivstudium Stiftungsmanagement/ Stiftungsberatung

Verabschiedet durch:

Prüfungsausschuss der EBS Executive School, März 2023

Bitte beachten Sie: Wenn das männliche Geschlecht verwendet wird, bezieht es sich auf männliche, weibliche und diverse Personen.



Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL.....	3
§1 AUFNAHMEBEDINGUNGEN	3
§2 STUDIENINHALTE	4
§3 LEISTUNGSNACHWEISE	4
§4 PRÜFUNGSERGEBNISSE	5
§5 ABSCHLUSSZEUGNIS UND ZERTIFIKAT	5
§6 VERSÄUMNIS UND RÜCKTRITT VON PRÜFUNGEN.....	6
§7 INKRAFTTRETEN DER PRÜFUNGSORDNUNG	6



Präambel

Das Intensivstudium Stiftungsmanagement/Stiftungsberatung der EBS Executive School, das als Präsenzstudium mit ergänzenden Online-Modulen konzipiert ist, leistet einen gezielten Beitrag zur Qualifizierung und Professionalisierung von Menschen, die in den Stiftungssektor streben, bereits dort arbeiten und sich weiter qualifizieren oder eine Stiftung gründen wollen.

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der jeweils gültigen Fassung der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der EBS Universität für Wirtschaft und Recht.

§1 Aufnahmebedingungen

- (1) Das Intensivstudium Stiftungsmanagement/Stiftungsberatung steht folgenden Bewerbern offen:
 1. Personen mit abgeschlossenem Studium an einer Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie (BA), insbesondere in den Studiengängen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Rechtswissenschaften, Psychologie, Geistes- und Sozialwissenschaften, Ingenieurwissenschaften sowie Verwaltungswissenschaften.
 2. Personen, die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben, insbesondere:
 - / Stifter und angehende Stifter, angehende und praktizierende Stiftungsgeschäftsführer, Stiftungsreferenten, Mitarbeiter von Stiftungen sowie Mitarbeiter von Finanzdienstleistungsunternehmen und Berater von Stiftungen, die das Geschäft ihrer Kunden in allen Facetten verstehen und erfassen wollen,
 - / Freie Finanzdienstleister, Führungs(nachwuchs)kräfte von Banken, Sparkassen und Finanzdienstleistungsunternehmen, Private Banker und Family Offices, die ihre Kunden bei der Vermögensübertragung begleiten,
 - / Vermögensverwalter, die die Anforderungen an das Vermögensmanagement von Stiftungen besser verstehen wollen,
 - / Beratende Berufe, wie Rechtsanwälte, Steuerberater und Unternehmensberater, die mit Stiftern und Stiftungen zusammenarbeiten,
 - / Mitarbeiter von Stiftungen sowie insgesamt am Stiftungswesen Interessierte, die ihr Wissen rund um Stiftungen erweitern und vertiefen wollen
- (2) Die Bewerber nach §1 Absatz 1 Nr. 2 sollten über die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife verfügen.
- (3) Vergleichbare ausländische Studienabschlüsse oder Berufsqualifikationen werden anerkannt.



- (4) Über die Zulassung zum Intensivstudium entscheidet die Wissenschaftliche Leitung des Programms.

§2 Studieninhalte

- (1) Die Studieninhalte werden in einem 12-tägigen Präsenzstudium und 4 Online-Modulen vermittelt.
- (2) Das Intensivstudium Stiftungsmanagement/Stiftungsberatung umfasst folgende Inhalte:
1. Einführung und Grundlagen des deutschen Stiftungswesens/Management von Stiftungen
 2. Rechtliche Aspekte der Stiftungserrichtung und des Stiftungsmanagements
 3. Strategische Ausrichtung von Stiftungen
 4. Moderne Stiftungsaufsicht
 5. Grundlagen und Prozess der Stiftungsberatung
 6. Stiftungen in der Öffentlichkeit
 7. Aktuelle Entwicklungen zur Rechtsstellung und Haftung der Stiftungsorgane
 8. Gemeinnützigkeits- und Umsatzsteuerrecht für Stiftungen
 9. Fundraising-Strategien
 10. Networking for Fundraising
 11. Social Business
 12. Vermögensmanagement aus Perspektive einer Stiftung
 13. Vermögensmanagement aus Perspektive eines Finanzdienstleisters
 14. Nachhaltiges Investieren
 15. Praxis und Perspektiven gesellschaftlicher Innovationen
 16. Wirkungsorientierung beim Engagement
 17. Impact Investing
 18. Die Stiftung als Betrieb
 19. Rechnungslegung von Stiftungen
 20. Controlling von Stiftungen
 21. Stiftungsberatung als Geschäftsfeld: Konzeption und Vermarktung
 22. Grundlagen der Digitalen Transformation

§3 Leistungsnachweise

- (1) Im Intensivstudium Stiftungsmanagement/Stiftungsberatung sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:
1. Schriftliche Prüfungsleistung in Form einer 120-minütigen Klausur.
 2. Gruppenfallstudie über Fragestellungen einer Stiftung in Form einer schriftlichen Ausarbeitung und einer Gruppen-Disputation.



- (2) Die Wissenschaftliche Leitung legt die Modalitäten der Prüfungsleistungen fest. Es werden gesonderte Einladungen/Merkblätter ausgegeben.
- (3) Über die Form der Durchführung der Prüfungsleistungen (z. B. Präsenz oder online) entscheidet ebenfalls die Wissenschaftliche Leitung.

§4 Prüfungsergebnisse

- (1) Das Intensivstudium Stiftungsmanagement/Stiftungsberatung ist bestanden, wenn
 - / in allen Prüfungsleistungen gem. §3 Absatz 1 mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erzielt wird und
 - / in der Prüfungsleistung gem. §3 Absatz 1 Nr. 2 sowohl in der schriftlichen Ausarbeitung als auch in der Disputation mindestens jeweils die Note "ausreichend" (4,0) erzielt wird.
 - / Die Gesamtnote der Gruppenfallstudie ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der schriftlichen Ausarbeitung und der Disputation. Ist eine dieser beiden Prüfungsleistungen nicht bestanden, müssen beide Teile wiederholt werden.
- (2) Die in den Prüfungsleistungen erzielten Einzel-Ergebnisse werden zu einer Gesamtnote zusammengefasst; dabei gelten folgende **Gewichtungsfaktoren**:
 - / Klausur: 50 %
 - / Gruppenfallstudie: 50 %
- (3) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§5 Abschlusszeugnis und Zertifikat

- (1) Bei bestandenen Prüfungsleistungen werden wahlweise ein Universitätszertifikat mit dem Titel

"Stiftungsmanager (EBS)" oder "Stiftungsberater (EBS)"

sowie ein Abschlusszeugnis ausgestellt, in dem die Ergebnisse der Prüfungsleistungen ausgewiesen werden.
- (2) Die Wahl des Titels des Universitätszertifikats muss spätestens bis zum letzten Präsenztage durch die Studierenden erfolgen.
- (3) Bei Nichtbestehen kann auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen ausgestellt werden.



§6 Versäumnis und Rücktritt von Prüfungen

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt gem. §13 Absatz 1 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen als nicht bestanden, wenn der Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt wurde oder wenn nach Beginn der Prüfung ein Prüfungsrücktritt ohne triftige Gründe erklärt wird. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb des vorgegebenen Bearbeitungszeitrahmens eingereicht wird. Triftige Gründe sind insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und solche, die eine persönliche, außergewöhnliche Härte begründen.
- (2) Bei vorgetragener krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist gem. §13 Absatz 4 ABPO eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung unaufgefordert und unverzüglich einzureichen unter Angabe der Prüfungsleistung, für die ein Prüfungsrücktritt beantragt wird.
- (3) Gemäß §13 Absatz 5 ABPO muss die Vorstellung bei einer niedergelassenen Ärztin oder einem niedergelassenen Arzt oder einer in einem Krankenhaus angestellten Ärztin oder einem in einem Krankenhaus angestellten Arzt im In- oder Ausland spätestens am Prüfungstag erfolgen. Der Nachweis der Arbeitsunfähigkeit gilt nur dann als erbracht, wenn die Bescheinigung innerhalb von drei Werktagen vorliegt. Zur Fristwahrung wird die Übersendung per E-Mail akzeptiert. Bei der Berechnung der Frist wird der Tag der Prüfung mitgerechnet. Die Rückdatierung eines Attests hinsichtlich der Arbeitsunfähigkeit wird nicht anerkannt.

§7 Inkrafttreten der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für Studierende des Intensivstudium Stiftungsmanagement/Stiftungsberatung ab März 2023.